

Nachentrichtung verjährter Beiträge zur Pensionsversicherung

FÜR BAUERN



Allgemeines

Personen, mit Anspruch auf eine Pension ab dem Stichtag 01.01.2006, haben die Möglichkeit verjährte Beiträge zur Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) nachzuentsrichten.

Antrag auf Nachentrichtung

Wurde für den betreffenden Zeitraum die Pflichtversicherung bereits festgestellt oder wird dies vom Versicherten entsprechend glaubhaft nachgewiesen, können verjährte Pensionsversicherungsbeiträge im beantragten Ausmaß nachentrichtet werden.

Beitrags-Nachentrichtung

Die vorgeschriebenen Beiträge sind innerhalb von zwei Wochen ab Vorschreibung zu entrichten. Erfolgt in diesem Zeitraum keine Begleichung der vorgeschriebenen Beiträge, wird einmalig eine Mahnung versendet. Werden die Beiträge auch nach erfolgter Mahnung nicht nachentrichtet, wird seitens der SVS das Verfahren als beendet betrachtet.

Sobald die vorgeschriebenen Beiträge auf dem BSVG-Beitragskonto eingezahlt sind, ergeht eine schriftliche Mitteilung über die nachträglich erworbenen Versicherungsmonate.

Die Entrichtung verjährter Beiträge nach dem Stichtag ist nur dann leistungswirksam, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach der Vorschreibung erfolgt.

Auswirkung auf die Pensionshöhe

Zusätzliche Beitragsmonate der Pflichtversicherung können dazu führen, dass ein Pensionsanspruch überhaupt erst entsteht, die Pension früher anfällt oder in höherem Ausmaß gebührt.

Da aber in Einzelfällen eine Nachzahlung auch ohne Vorteil bleiben kann (z.B. bei Anspruch auf

Ausgleichszulage), ist vor der Entscheidung des/der Betroffenen eine Beratung über die Auswirkung ratsam.

Wir weisen darauf hin, dass für Versicherungszeiten und Beitragsgrundlagen aus der Zeit vor dem 01.01.2014, die nach Ablauf des 31.12.2016 festgestellt werden, die Kontoerstgutschrift nach den Bestimmungen des APG (Allgemeines Pensionsgesetz) neu zu ermitteln ist. Durch die Neuberechnung kann sich eine Ergänzungsgutschrift oder ein Nachtragsabzug ergeben.

Sonderausgaben-Datenübermittlung an die Finanzverwaltung

Nachentrichtete Beiträge zur Pensionsversicherung können steuerlich als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Die SVS ist verpflichtet, die ab 01.01.2017 nachentrichteten Beiträge bis Ende Februar des Folgejahres automatisch der Finanzverwaltung zu melden. Wenn Sie das nicht möchten, weil Sie z.B. keine Sonderausgaben geltend machen wollen, haben Sie die Möglichkeit, die Datenübermittlung schriftlich zu untersagen. Ein Widerruf ist möglich.

Beitragszahlungen, die bis zum 03.01. des Jahres bei der SVS eingelangt sind, werden laut der Sonderausgaben-Datenübermittlungsverordnung dem Vorjahr zugeordnet. Dies gilt auch dann, wenn die Abbuchung von Ihrem Konto am 02.01. oder 03.01. des Jahres erfolgte. Eine korrekte Zuordnung ist in diesen Fällen nur möglich, wenn Sie einen entsprechenden Nachweis vorlegen.

Auskünfte

Bei Fragen steht Ihnen die SVS unter der Telefonnummer 050 808 808 gerne zur Verfügung. Einfach und sicher können Sie der SVS Ihre Nachrichten über das svsgo-Portal schicken. Alle Informationen, wie Sie die SVS erreichen, finden Sie unter svs.at/kontakt.

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter svs.at/info.

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien
Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.
Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

VS-039_B, Stand: 2025